

Gefahrgutwesen
Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
Tel. (08 21) 31 62-222
Fax (08 21) 31 62-178
Info@schwaben.ihk.de

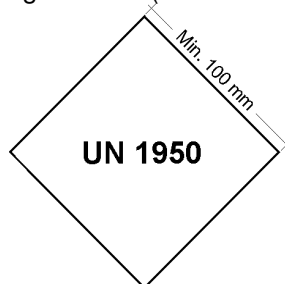
Merkblatt zur Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen („Limited Quantities“) nach Kapitel 3.4 IMDG-Code

1. Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“?

- Es handelt sich dabei um eine Erleichterung bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Freistellung von bestimmten Vorschriften, wenn die betroffenen Güter mengenmäßig begrenzt, auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind.
- Diese Regelungen befinden sich für den Seeschiffsverkehr im Kapitel 3.4 des IMDG-Code.

2. Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden?

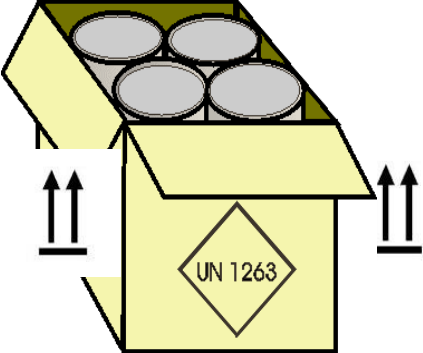
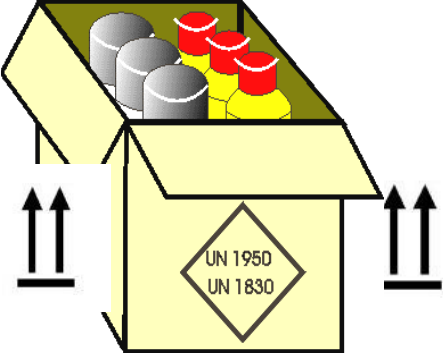
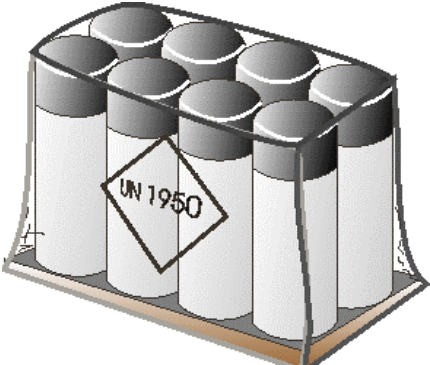
- Im Kapitel 3.2 (Gefahrgutliste) muss in Spalte 7 die Möglichkeit der Anwendung mit einer Nettohöchstmasse für eine Innenverpackung (in l oder kg) zugelassen sein (bei Meeresschadstoffen sind besondere Grenzen zu beachten, Abschnitt 3.4.8).
- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen oder mit Schrumpf- oder Stretchfolie umhüllte Paletten (Trays) unter Beachtung der allgemeinen Verpackungsvorschriften verwendet werden (Baumusterprüfung jeweils nicht erforderlich).
- Die höchstzulässige Bruttomasse eines Versandstücks darf 30 kg (bei Trays 20 kg) nicht überschreiten.
- Beim Zusammenpacken verschiedener gefährlicher Güter in einer Außenverpackung müssen grundsätzlich die Trennvorschriften (7.2) beachtet werden und es dürfen keine gefährlichen Reaktionen (7.2.1.11) möglich sein. Ausnahmen gibt es beim Zusammenpacken der Verpackungsgruppe III innerhalb derselben Klasse (Achtung: Eintrag im Beförderungsdokument gemäß 5.4.1.5.2.2 erforderlich).
Die Trennvorschriften gelten nicht für die Stauung. Für die Stauung ist Staukategorie A zu berücksichtigen.
- Die jeweiligen Versandstücke müssen mit den Kennzeichnungsnummer/n mit den vorangestellten Buchstaben „UN“ aller enthaltenen Stoffe und Gegenstände (z. B. UN 1950, UN 1263) versehen sein (Zeichenhöhe mindestens 6 mm). Diese Kennzeichnungen müssen innerhalb einer rautenförmigen Fläche platziert sein, die von einer Linie (Breite mindestens 2 mm) mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm eingfasst ist (Muster siehe unten).



- Anbringung von Ausrichtungspfeilen bei Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, auf zwei gegenüber liegenden Seiten (nicht erforderlich, wenn IP höchstens 120 ml und ausreichende Menge absorbierendes Material für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts).

- Bei Verwendung von zusätzlichen Umverpackungen sind die vorgeschriebene Kennzeichnung mit UN-Nummern für jedes enthaltene gefährliche Gut und ggf. die Ausrichtungspfeile außen an der Umverpackung zu wiederholen, soweit die Kennzeichnung nicht mehr sichtbar ist. Zusätzlich ist in diesem Fall die Aufschrift „Overpack“ oder „Umverpackung“ anzubringen.
- ggf. Anbringung der Beschriftung „BEGRENZTE MENGEN“ oder „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ (Höhe mindestens 65 mm) an der Beförderungseinheit (Container: 4 Seiten, Fahrzeuge: seitlich und hinten), wenn gefährliche Güter nur in begrenzten Mengen enthalten sind.
- ggf. Anbringung der Markierung „MARINE POLLUTANT“ an der Beförderungseinheit (Container: 4 Seiten, Fahrzeuge: seitlich und hinten), wenn Versandstücke mit Meeresschadstoffen enthalten.
- Erstellung eines Beförderungsdokuments (ggf. mit Container- bzw. Fahrzeugpackzertifikat) mit den kompletten Angaben nach Kapitel 5.4, ergänzt um die Bezeichnung „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“.

3. Fallbeispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen:

<p>4 Dosen á 1 l UN 1263 Farbe, 3, II</p>  <p><u>gem. Kapitel 3.2/3.4:</u> max. 5 l je Innenverpackung (IP) (max. 30 kg je Versandstück (VS))</p>	<p>3 Druckgaspackungen, giftig á 100 ml der Klasse 2.3 (UN 1950) und 3 Flaschen Schwefelsäure á 500 ml der Klasse 8 (UN 1830)</p>  <p><u>UN 1950 gem. Kapitel 3.2/3.4:</u> max. 120 ml je IP <u>UN 1830 gem. Kapitel 3.2/3.4:</u> max. 1 l je IP (gesamt max. 30 kg je VS)</p>
<p>8 Druckgaspackungen, entzündbar der Klasse 2.1 (UN 1950)</p>  <p><u>gem. Kapitel 3.2/3.4:</u> max. 1000 ml je IP (max. 20 kg je Tray)</p>	